

AIDS-Hilfe Hagen e. V.

Satzung

Vom 12.10.2021 bestätigt am 10.05.2022

Präambel

1. Im nachfolgenden wurde eine inklusive Formulierung gewählt. Geschlechtsbezogene Bezeichnungen wurden mit einem ‚: (Doppelpunkt)‘ versehen. Damit sollen alle Geschlechter sowie Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.
2. Zielgruppen der Vereinsarbeit sind insbesondere Menschen mit HIV und HIV/AIDS, deren An- und Zugehörige sowie Menschen mit einem besonderen Risiko sich mit HIV zu infizieren oder an HIV/AIDS zu erkranken.

Unser Bemühen der Aufklärung und Prävention richtet sich in besonderem Maße auch an Jugendliche und junge Erwachsene als Menschen in der besonderen Lebensphase der Pubertät und der Identifikationsfindung.

Für die verbindliche Beteiligung in den Strukturen der HIV/AIDS-Hilfe verpflichtet sich der Verein daher, aktiv um Menschen mit HIV und Jugendliche

- a) als Förder- oder Vollmitglieder zu werben
- b) als Vorstands-Kandidat:innen zu werben

- c) für die Besetzung von Gremien zu werben
- d) ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen zu werben
- e) zur aktiven Teilnahme in Arbeitsgruppen aller Themenfelder einzuladen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "HIV/AIDS-Hilfe Hagen e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01. Januar, endend am 31. Dezember
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der AIDS-Hilfe NRW e. V." und in der "Deutschen HIV/AIDS-Hilfe e. V.", Berlin.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Dachverbänden von Jugendarbeit, Öffentlicher Gesundheit wird angestrebt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Forschung, Beratung und Aufklärung über HIV/AIDS und andere, HIV/AIDS-begünstigende Krankheiten betreibt oder andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer, auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung zumindest im Verdacht stehen, an HIV/AIDS erkrankt zu sein, bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme, notfalls auch materiell unterstützt.
Hierzu soll er

- a) öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen,
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter:innen und Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung dienen, durchführen,
 - c) Beratung von Personen, die den Verdacht haben, mit HIV infiziert oder an HIV/AIDS erkrankt zu sein und deren Kontaktpersonen
 - durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulung
 - oder durch Zuwendung an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten (z. B. Gesundheitsämter), zu gewähren.
 - d) Selbsthilfeprojekte von Menschen mit HIV und HIV/AIDS unterstützen, z. B. dadurch, dass er Räumlichkeiten für Zusammenkünfte vermittelt, zur Verfügung stellt oder finanziert,
 - e) potentiellen HIV-Träger:innen Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben,
 - f) Erkrankte persönlich betreuen, um Diskriminierung und Isolation vorzubeugen, die eine Heilung behindern könnte (z. B. Schaffung von betreuten Wohngruppen),
 - g) Menschen mit HIV und HIV/AIDS bei Bedürftigkeit, auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Erkrankung und nach einer möglichen Heilung/Linderung zu ermöglichen,
 - h) Zielgruppenspezifische Angebote in allen Bereichen der Aufklärung/Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene anzubieten
 - i) Die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten für die Therapie dadurch fördern, dass er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt,
 - Forschungsvorhaben durch zur Verfügung stellen von Informationsmaterialien unterstützt.
 - eigene Forschungsaufträge vergibt,
 - geeignete Forschungsprojekte Dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen oder Teilnahme unterstützt.
 - j) Maßnahmen gegen eine Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/AIDS oder anderen sexuell übertragenen Infektionen (STI) ergreifen, insbesondere sich gegen die Einführung einer namentlichen Meldepflicht wenden,
 - k) eine Beratungsstelle einrichten und unterhalten,
 - l) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken durch
 - Verbreitung von Druckschriften,
 - Versammlungen,
 - Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art sowie über Medien
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 58 Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 3 Vollmitgliedschaft

1. Vollmitglied können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder haben das Recht zur beratenden Teilnahme an den Vollversammlungen. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung gem. § 6 Abs. 3 befreit.
4. Die Vollmitgliedschaft soll nur solange andauern, wie das Vollmitglied aktiv an der Vereinsarbeit mitwirkt. Wenn das Mitglied inaktiv wird, soll es den Status der Fördermitgliedschaft annehmen.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das inaktiv geworden ist oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und kann dort sein Stimmrecht ausüben.

2. Jedes Vollmitglied hat das Recht auf Teilnahme - ohne Stimmrecht - an Vorstandssitzungen. Ausgenommen hiervon sind Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen.
3. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, den Verein und seine Gliederungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Es hat die Beschlüsse des Vereins und seiner Untergliederungen zu beachten, insbesondere die Erklärung der Schweigepflicht.
4. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich über die ihnen im Rahmen der Vereinsarbeit bekannt gewordenen Personen und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
5. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Vereins, Beträge zu entrichten.

§ 7 Organe und Aufbau des Vereins

1. Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung, geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl von Versammlungsleiter*In und von Protokollführer*In,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c. Erlass einer Beitragsordnung,
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung,
 - e. Wahl des Vorstands nach folgendem Verfahren in geheimer Wahl:

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern
- Kandidat:innen können bis zum Wahltermin vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl stellen.
- Die Wahlzettel werden erst ausgedruckt wenn alle Kandidat:innen feststehen und eingetragen sind.
- Um die Beteiligung aller Mitglieder im Vorfeld zu ermöglichen, ist der Vorstand angehalten spätestens einen Monat vor Wahlen Vorschläge zu sammeln und entgegen zunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich ausreichend Kandidat:innen finden und diese sich im Vorfeld ggf. mit der Einladung zur Wahlversammlung den Mitgliedern vorstellen können.
- Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt.
- Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie die Anzahl der zur
- Wahl stehenden Kandidat:innen, Insgesamt aber maximal 5 Stimmen, entsprechend der maximalen Anzahl der zu vergebenden Vorstandsämter. Pro Kandidat*in je maximal eine Stimme.
- Die zur Verfügung stehenden Plätze fallen den Kandidat:innen mit den jeweils meisten gültigen Stimmen zu. (mindestens 50 %).
- Erreichen nicht mindestens 3 Kandidat:innen die absolute Mehrheit, erfolgt zwischen den Verbleibenden ein erneuter Wahlgang nach gleichem Verfahren, bis die Mindestanzahl der Vorstandsämter erreicht ist.

- Stehen mehr Kandidat:innen als Vorstandsämter zur Verfügung und haben alle Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht findet bei Stimmgleichheit der Letztplatzierten, eine Stichwahl in einem weiteren Wahlgang statt.
- In diesem Wahlgang gelten die Kandidat:innen als gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, bis die Maximalzahl der Ämter erreicht ist.

f. Wahl eines erweiterten Vorstands für besondere Aufgaben (z.B. Ehrenamtssprecher:innen, Positivensprecher:innen, Jugenddelegierte) Diese Funktionen kann die MV an mehrere Personen vergeben, die dann als Gremium aber jeweils nur eine Person mit Stimmrecht in den erweiterten Vorstand entsendet.

- g. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der mindestens 2 Personen angehören,
- h. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
- j. Beschlussfassung der Ehrenmitgliedschaften,
- k. Änderung oder Ergänzung um solche Punkte, zu deren Behandlung kein Beschluss notwendig ist.

3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Zustellung kann auch digital-schriftlich erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) ein dahingehender Antrag von 20 % der Mitglieder an den Vorstand vorliegt.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn zwei Vollmitglieder es beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten ggf. auch digital-schriftlich zuzustellen. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und vom Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand für besondere Aufgaben.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus je einer Person der jeweils gewählten in §8 gewählten Funktionen. (Ehrenamtssprecher:innen, Positivensprecher:innen, Jugenddelegierte) sofern, diese besetzt sind.
3. Sollte der Vorstand weitere Funktionen zu vergeben haben, steht es ihm frei, diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er Vorstand kann er weiterhin eine/n Angestellte*n als Geschäftsführung bestimmen. Die Aufgaben und Inhalte dieser hauptamtlichen Stelle sind in einer Geschäftsordnung / Stellenbeschreibung näher zu regeln. Diese unterliegt regelmäßigen Überprüfungen durch den amtierenden Vorstand und ist schriftlich niederzulegen. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich Die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden werden nicht mehr festgelegt; alle Vorstandsmitglieder sind rechtlich gleichgestellt.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem – auch digital-schriftlichem Wege - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist schriftlich niederzulegen und allen Vollmitgliedern zugänglich zu machen.
Die hauptamtlich Beschäftigten können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtstätigkeit aus, kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Dieses Recht gilt für höchstens 1 Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Mitglieds läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist die nachberufene Person durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen oder mit der Wahl eines anderen Mitgliedes zu ersetzen.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auf der Arbeitsebene und in enger Absprache mit dem Vorstand ist die Geschäftsführung berechtigt, Verhandlungen mit Kooperationspartner:innen zu führen und Vereinbarungen zu treffen, soweit nicht vereinsrechtliche Belange oder die Satzung tangiert sind.

9. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll, wobei Personalangelegenheiten in einem gesonderten Ergebnisprotokoll geführt werden, zu fertigen. Das allgemeine Ergebnisprotokoll muss allen Vollmitgliedern zugänglich sein - das Ergebnisprotokoll über Personalangelegenheiten ist Mitgliedern nicht zugänglich. Das Protokoll wird vom/von der jeweiligen Protokollant*In unterzeichnet.

§ 10 Ehrenamtler:innen

1. Zur Bewältigung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung des Vereinszwecks soll der Verein ehrenamtliche Mitarbeiter:innen - die nicht Mitglied im Verein sein müssen - gewinnen.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in diesem Sinne sollen die Möglichkeit haben, die Vereinsarbeit mit zu gestalten.
3. Für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ist die Unterzeichnung der Schweigepflichterklärung des Vereins verpflichtend.
4. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen müssen ein solides Grundwissen über HIV/AIDS und für ihre Arbeit eine ausreichende Qualifikation nachweisen können. Zur Erlangung dieser Qualifikation wird die HIV/AIDS-Hilfe Hagen e. V. entsprechende Schulungsmaßnahmen selbst oder über Kooperationspartner:innen anbieten.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter:innen, Geschäfts- und Beratungsstellen

Zur Bewältigung der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung des Vereinszwecks soll der Verein hauptamtliche Mitarbeiter:innen einstellen sowie Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten und unterhalten.

Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter:innen sind Aufgaben des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt das dazu notwendige Verfahren. Dies ist in der Geschäftsordnung niederzulegen.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung, den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladefristen nach § 8 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die AWO (Unterbezirks Hagen-Märkischer Kreis) oder deren entsprechend übergeordneten Dachverband.

.Hagen, den 12.10.2021